Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1507/2021

Freigabedatum:
26.02.2021

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**11.03.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:**	**Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Siehe Sachverhalt	
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

1. Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge/Kostenbeiträge ist weiterhin jährlich zu berichten. Bei den Beratungen zur Änderung der Beitragssatzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind mögliche Entwicklungen bezüglich der Elternbeitragsbefreiung mit einzubeziehen.

2. Erläuterungen:

2.1 Allgemeine Ausführungen

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11.03.2020 beauftragt, über den Deckungsgrad der Elternbeiträge nach der zum 01.08.2017 in Kraft getretenen Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen zu informieren.

2.2 Feststellung Deckungsgrad

In der zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Reform des KiBiz wurde die Gesamtfinanzierung geändert, der Deckungsgrad der Elternbeiträge soll nunmehr 16,4 % betragen. Weiterhin erfolgt eine weitere Befreiung von Elternbeiträgen für die Kinder, die am 30.09. eines Kalenderjahres das 4. Lebensjahr erreicht haben (2. Jahr vor Beginn der Schulpflicht). Bis zum 31.07.2020 war nur das letzte Jahr vor Besuch der Grundschule elternbeitragsfrei.
Die letzte Änderung der Elternbeitragssatzung im Jugendamtsbezirk Rheinbach erfolgte zum 01.08.2017. Hier wurden die bestehenden Einkommensstufen um 2 weitere Stufen erhöht und die Beträge des zu berücksichtigenden Einkommens gerundet.

Die aktuellen Beiträge sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01. August 2017

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufe	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.300,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.600,00 €	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.900,00 €	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.200,00 €	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.500,00 €	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.800,00 €	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	86.100,00 €	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 bis	98.400,00 €	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €
8 bis	110.700,00 €	271,00 €	301,00 €	444,00 €	434,00 €	481,00 €	711,00 €
9 über	110.700,00 €	311,00 €	347,00 €	508,00 €	498,00 €	554,00 €	814,00 €

Nach § 51 KiBiz können Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden, dabei ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Dies findet im Jugendamtsgebiet der Stadt Rheinbach nach der Beitragstabelle Berücksichtigung. Auch sind nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung oder für die Betreuung in Kindertagespflege die Kinder von der Beitragszahlung befreit, die ein Geschwisterkind im letzten Kindergartenjahr haben (ab 08/2020 wurde dies auf die neue Regelung angepasst). Das bedeutet, dass alle Geschwisterkinder in Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, deren Geschwisterkind nach den Regeln des § 50 KiBiz (2. beitragsfreies Kindergartenjahr) auch von der Zahlung der Elternbeiträge zu 100 % befreit sind.

2.2.1 laufendes Kindergartenjahr 2020/2021

Die Einnahmensituation im Kindergartenjahr 2019/20 stellt sich nach derzeitiger Hochrechnung (Stand 11/2020 lt. Sollstellung WinKiga; coronabedingte Wenigereinnahmen wurden nicht berücksichtigt) wie folgt dar:

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr	698.623,96 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letzten 2 Kigajahre	557.623,00 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich § 49 KiBiz	8.181,64 €
Gesamteinnahme	1.264.768,60 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschüsse für die eingruppigen (eingr.Zu.), die Waldeinrichtungen (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA; auf der Basis des Kindergartenjahres 2019/20, da die folgenden Jahre noch nicht abgerechnet wurden) in Höhe von insgesamt 8.312.412,69,08 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ikA	8.312.412,69 €
16,4 % von Kp. M., eingr.Zu, W, ikA	1.363.235,68 €

Einnahmen wie vor	1.264.768,60 €	
Deckungsgrad gerundet =		15,21 %

Diese Berechnung aufgrund der Hochrechnung der Einnahmen aus Elternbeiträgen zeigt, dass der landesweit angedachte Deckungsgrad von 16,4 % unterschritten wird.

2.2.2 vergangenes Kindergartenjahr 2019/2020

Zum Vergleich die Berechnung des Deckungsgrades für das Kindergartenjahr 2019/20 (Stand Januar 2020):

Einnahmen Elternbeiträge incl. Landeszuschuss Corona	1.004.649,50 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr (gem. § 21,10 u §§ 22, 4 KiBiz)	277.339,27 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich § 21d KiBiz	8.181,64 €
Gesamteinnahme	1.290.170,41 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschuss für die eingruppigen (eingr.Zu.), die Waldeinrichtungen (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA Kindergartenjahres 2019/20) in Höhe von 6.935.808,17 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu., W, ikA	6.935.808,17 €	
19 % von Kp. M., eingr.Zu.W, ikA	1.317.803,55 €	
Einnahmen wie vor	1.290.170,41 €	
Deckungsgrad gerundet =		18,6 %

Der für das vorangegangene Kindergartenjahr gewünschte Deckungsgrad von 19 % wurde nicht erreicht.

2.2.3 zukünftiges Kindergartenjahr 2021/2022

In der Annahme, dass zukünftig durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtlage mit einer Erhöhung der Elterneinkommen zu den Einnahmen aus dem Kindergartenjahr 2020/21 um 5 % zu rechnen ist, wird im Kindergartenjahr 2021/21 mit einem Gesamtelternbeitragsbetrag von 733.555,16 € kalkuliert (coronabedingte Wenigereinnahmen werden nicht berücksichtigt). Ebenfalls wird bei dem geschätzten Landeszuschuss zur Elternbeitragsbefreiung die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBz von 0,83 % berücksichtigt (lt. Erlass des MKFFI vom 06.03.2021). Somit stellt sich folgende Berechnung des zu erwartenden Deckungsgrades dar:

Geschätzte Einnahmen Elternbeiträge:	733.555,16 €
Geschätzt Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung (§ 50 Kibiz)	562.251,27 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich (§ 49 KiBiz)	8.181,64 €
Gesamteinnahme	1.303.988,07 €

Dem sind die Fördersummen in Höhe von geschätzten 8.383.200,00 € nach § § 32 ff KiBiz (geschätzte Förderung nach der zu erwartenden Meldung zum 15.03.2021) gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich danach geschätzt wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ikA	8.433.226,27 €
davon 16,4 %	1.383.049,11 €
Einnahmen wie vor	1.303.988,07 €

Deckungsgrad gerundet = 15,46 %

Fazit

Aufgrund der v.g. Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, die Höhe der Elternbeiträge der zur Zeit gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Rheinbach zu belassen. Bei den zukünftigen Beratungen der Elternbeitragssatzungen ist zu diskutieren, ob Maßnahmen zur Erhöhung des Deckungsgrades (z.B. Erhöhung der Elternbeiträge, Änderungen im Bereich der Geschwisterkindbefreiung) aufgenommen werden sollen.